

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 169.

Dresden, am 12. Juni.

1837.

Fünf und neunzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 2. Juni 1837.

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, die
Actienvereine betreffend. —

Abg. D. v. Mayer: Für den Fall, daß die §. 4. weder nach dem Deputations-Vorschlage, noch nach der Fassung der I. Kammer angenommen werden sollte, erlaube ich mir folgendes Amendement zu stellen, welches ganz in dem Sinne abgefaßt ist, welchen der Hr. Staatsminister so eben bezeichnet hat, aber doch die Garantie enthält, welche beide Kammern beabsichtigen und so lautet: „Die Theilnehmer einer bestätigten Actiengesellschaft sind als solche gegen den Actienverein, so wie gegen Dritte für den Nominalbetrag ihrer Actie verbindlich. In den Statuten kann jedoch die Bestimmung getroffen werden, daß ein Theilnehmer über den Nominalbetrag der Actie verbindlich sein solle, oder daß er im Gegentheil mehr nie verlieren könne, als er bereits auf seine Actie eingezahlt hat.“ Ich sage, das Amendement sei nur eventuell, weil ich den Fall fürchte, daß, wenn die Bestimmung in §. 4. abgeworfen würde, Nichts übrig bliebe, als zum Entwurfe zurückzukehren, was doch gegen die fast einstimmige Meinung der beiden Kammern zu sein scheint.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob der eventuelle Antrag des Abg. D. v. Mayer seine Unterstützung finde? — Da zur Unterstützung die Hälfte der Mitglieder erforderlich ist und der Antrag nur durch 20 Mitglieder unterstützt wird, so wird derselbe für nicht zur Genüge unterstützt erachtet. —

Abg. v. Dießkau: Es rächt sich also auch hier wieder, daß es an Aufstellung eines Begriffes von Actienvereinen mangelt. Actienvereine haben so viel Eigenthümlichkeiten, daß lediglich wieder durch eigenthümliche Dispositionen ihr Zweck erreicht werden kann. Diese finde ich nun in der 4. §., wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, angegeben, und ich kann mich daher nur für diese Fassung der Paragraphe aussprechen.

Präsident: Sonach erkläre ich die Diskussion, da Niemand weiter das Wort verlangt, für geschlossen.

Referent v. Friesen: Die formellen Bedenken des Herrn Staatsministers gegen das Deputations-Gutachten kann ich nicht anerkennen, ob er gleich erklärt hat, daß er keinen besondern Werth darauf lege. Die II. Kammer ist bei ihrer ersten Berathung dem Entwurfe wenigstens dem Sinne nach beigetreten; die I. Kammer aber durchaus nicht. Der Sinn der Fassung der I. Kammer steht dem Entwurf und der Fassung der II. Kammer sehr wesentlich entgegen, wenn es darin heißt: „nie über

den Nominalwerth;“ denn durch den Gegensatz heißt dieses: „also auch unter dem Betrag der Actien.“ Die Zusatz §. 4b. zeigt deutlich, wie die I. Kammer diese Worte verstanden habe, und läßt über ihre Absicht keinen Zweifel übrig. Die Deputation der II. Kammer ist dieser Fassung wenigstens im Wesentlichen beigetreten, obgleich sie die §. 4b. in ihrem ganzen Umfange nicht annehmen konnte. Allein es ist auch meines Erachtens gegen die Fassung der Deputation kein Bedenken vorhanden, weil sie den Statuten nachläßt, etwas Anderes zu bestimmen, und über dieses noch festsetzt, daß der Actionair dazu, wozu er sich besonders verpflichtet hat, gehalten sein soll. Es ist viel gestritten worden über die Präsumtion, welche man in dem Gesetze als die Regel aufzustellen habe. Mehrere meinen, die Präsumtion streite für die Actien au porteur, Andere wieder, daß die meisten Actien nicht auf den Inhaber gestellt wären. Indessen ist diese Frage, glaube ich, ziemlich gleichgültig, wenn nur in der Fassung des Gesetzes jeder Fall getroffen wird, und das geschieht durch das Deputations-Gutachten. Allerdings hat die Deputation angenommen, daß die meisten Actien heutzutage au porteur lauten, und dieser Satz läßt sich doch auch wirklich nach den Erfahrungen, die man jetzt über die meisten Actienvereine hat, rechtfertigen. Der Herr Minister selbst hat zugegeben, die Actien au porteur bildeten heutzutage die Regel. Demzufolge stellt auch die Fassung, welche die Deputation vorschlägt, jene Regel an die Spitze. Ändert sich dieses Verhältniß einmal mit der Zeit, so kann dann ein andres Gesetz gegeben werden, welches eine andere Präsumtion als Regel aufstellt. Die Einwürfe und Bedenken des Königl. Herrn Commissair, welcher vorher sprach, hat die Deputation bei ihrer zweimaligen Berathung wohl gefühlt, und sie hat gerade diese Paragraphe sehr gewissenhaft, und ich kann wohl sagen, ängstlich erwogen. Allein, wenn derselbe sagt, die Meinung, welche die Fassung ausdrückt, sei absolut und von Haus aus unrichtig, so ist das eine petitio principii. Ebenso ist die Behauptung des Herrn Ministers, daß der Betrag, welcher von dem Actionair unterzeichnet ist, schon zum Vermögen der Gesellschaft gehöre, nichts Anders als eine petitio principii; denn es ist ja eben jetzt erst die Frage: was soll als Gesetz und als Recht aufgestellt werden? Es ist die Frage: wenn ich eine Actie von 100 Thlr. unterzeichne, habe ich dann die vollen 100 Thlr. zu bezahlen, oder kann ich nur die 80 Thlr. verlieren, welche ich nach und nach baar eingezahlt habe? Diese Frage ist allerdings wichtig, wenn man z. B. bedenkt, welche Operation die Leipziger Eisenbahngesellschaft so eben erst vorgenommen, indem sie aus einer Actie drei gemacht und den ursprünglichen Satz von 100 Thlr. auf 300 Thlr. erhöht hat. Es